

# RS Vwgh 1993/2/25 92/18/0479

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche §8 Abs1 Z1 litf;

KJBG 1987 §30;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Da zum Tatbestand der Verwaltungsübertretung gem § 8 Abs 1 Z 1 lit f der V über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche, BGBI 1981/527, weder den Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört, handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt, bei dem der Beschuldigte gemäß § 5 Abs 1 VStG glaubhaft machen muß, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180479.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)